



Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) einen Entwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und mehreren Verordnungen zur Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien erarbeitet. Damit wird die gesetzliche Grundlage für die im Koalitionsvertrag beschlossene Vorgabe von 65 Prozent erneuerbaren Energien bei neuen Heizungen ab 2024 geschaffen. Die Deutsche Umwelthilfe bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Referentenentwurf abzugeben und reicht hiermit ihre Punkte ein.

Berlin, den 12. April 2023

I. Grundsätzliche Botschaften zum Gesetzesentwurf

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt ausdrücklich die Anstrengungen der Bundesregierung den Einbau jeglicher fossil betriebenen Heizung in Deutschland zu beenden und sieht den Entwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes als wichtiges Signal zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands 2045. Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise sowie den langen Investitionszyklen im Gebäudesektor muss es Gebot der Stunde sein, fossile Abhängigkeiten zu beenden und nicht nachhaltige und klimaschädliche Pfadabhängigkeiten zu verhindern. Neben einer allgemeinen Unterstützung möchten wir an dieser Stelle auf einige grundsätzliche Schwächen bzw. Leerstellen des Entwurfs hinweisen:

1. Ganzheitlicher Dekarbonisierungspfad für den Wärmesektor wird nicht sichergestellt

Eine grundsätzliche Leerstelle ist aus der Sicht der Deutschen Umwelthilfe eine fehlende Anschlussfähigkeit der Pflicht zur Nutzung von mindestens 65 Prozent Erneuerbaren Energien an eine vollständig erneuerbare Wärmeversorgung. Dies stellt eine Grundvoraussetzung für einen klimaneutralen Gebäudesektor in 2045 dar. Eine alleinige Erfüllung der Vorgabe kann nur einen Zwischenschritt darstellen, weitere Schritte müssen bereits heute vorgedacht und rechtssicher verankert werden. Dazu gehört zwingend die klare Festsetzung eines Ausstiegsdatums für Heizungsoptionen, die weiterhin vollständig oder zumindest anteilig mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können. Darüber hinaus ist es zentral, die aktuell fossil dominierte Versorgung der Strom- und Wärmenetze in den Blick zu nehmen. Es ist mithilfe eines strengen Monitorings

sicherzustellen, dass der im Klimaschutzgesetz und Koalitionsvertrag vorgesehenen Dekarbonisierungspfad für Strom- und Wärmenetze eingehalten wird.

Das Thema Energieeffizienz und vor allem die notwendige Absenkung der Energieverbräuche im Gebäudebestand hat trotz seiner enormen Relevanz für den Erfolg der Wärmewende im vorliegenden Entwurf nicht im ausreichenden Maße Berücksichtigung gefunden. Hier entsteht ein zentraler Zielkonflikt, denn es werden nicht ausreichend Erneuerbare Energien zur Verfügung stehen, um den aktuellen Energieverbrauch eines unsanierten Gebäudebestandes zu decken. Ordnungsrechtliche Eingriffe wie sie jetzt im Heizungsbereich geplant sind nicht an die entsprechenden Effizienzvorgaben für Gebäude zu knüpfen, ist vor diesem Hintergrund als wenig zielführend zu bewerten, sowohl mit Blick auf die zu erwartenden Energiekosten für die Bewohner:innen, als auch für das Gelingen der Dekarbonisierung des Gebäudesektors. Eine Verlagerung der Herausforderungen in andere Sektoren bzw. eine zeitliche Verschiebung nach hinten stellt in keinsten Weise eine nachhaltige Lösungsstrategie für den Gebäudesektor da. Besonders die drastische Reduzierung der Förderunterstützung für energetische Sanierungen verdeutlichen eine Unausgewogenheit im Klimaschutzkurs der Bundesregierung, gegen den wir an dieser Stelle einen klaren Widerspruch ausdrücken wollen. Daher empfehlen wir dringend, die Anforderungen für die erneuerbare Wärmeversorgung nicht nur mit Effizienzanforderungen an die Heizungsanlage, sondern an das Gesamtgebäude zu verknüpfen. Denkbar wäre hier die Verknüpfung mit der geplanten Einführung von Mindesteffizienzstandards für den Bestand, aber auch deutlich verbesserte Anreizstrukturen für die Gebäudesanierung. Dazu zählen die Verknüpfung der Heizungsförderung mit der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans oder mit einer verpflichtenden Effizienzberatung und eine Erhöhung der Fördersätze für begleitende Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Heizungstausch.

2. Gleichrangige Erfüllungsoptionen widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes sowie tatsächlichen Verfügbarkeiten

Die aktuelle Verunsicherung im Wärmesektor ist enorm – politische Konzepte müssen Verbraucher:innen klare Handlungsoptionen zur Zielerreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes aufzeigen. Leider werden in dem Entwurf mehrere Erfüllungsoptionen unkommentiert nebeneinandergestellt, was nicht der tatsächlichen Verfügbarkeit und Eignung dieser Optionen entspricht. Hinter einzelnen der angebotenen „Lösungsoptionen“ verbergen sich massive Risiken für den Erfolg der Wärmewende in Deutschland. Vor diesem Hintergrund möchten wir dringend darauf verweisen, die Einschränkungen der einzelnen Erfüllungsoptionen deutlich klarer herauszustellen und Risiken für Verbraucher:innen (etwa die extrem begrenzte Verfügbarkeit von Biomasse, „Grünen Gasen“ und vor allem Wasserstoff) klar zu benennen.

Alle Dekarbonisierungsszenarien der letzten Jahre betonen die herausgehobene Rolle für die Elektrifizierung und zentralisierte Versorgung über Wärmenetze als Erfolgsstrategien für die Wärmewende. Entgegen jeglicher wissenschaftlicher Erkenntnisse stellt der vorliegende Entwurf nun trotzdem weitere Erfüllungsoptionen zur Verfügung (speziell die Versorgung über Grüne Gase bzw. Wasserstoff) und verpasst so um ein Neues die Chance, Verbraucher:innen die geeignete Orientierung zu geben, um ihren Beitrag für eine erfolgreiche Wärmewende in Deutschland zu leisten. Dies ist für

uns nicht zielführend, um ein Vertrauensverhältnis mit Haushalten als wichtigen Partner für die erfolgreiche Wärmewende aufzubauen.

Wie das BMWK bereits im Konzeptpapier zur Umsetzung des 65 Prozent-Kriteriums von letztem Jahr erläutert hat, sind „Biomasse, grüner Wasserstoff und andere strombasierte synthetische Brennstoffe knappe Ressourcen“, die mittel- und langfristig teuer bleiben werden und welche dringend für die Dekarbonisierung anderer Sektoren gebraucht werden. Gerade vor diesem Hintergrund bleibt es völlig unverständlich, warum die Bundesregierung hier nicht alle uns bekannten wissenschaftlichen Erkenntnis als handlungsleitend versteht und diese Technologien aufgrund ihrer absoluten Ungeeignetheit für die Wärmewende komplett aus dem Entwurf auszuschließen. Die Entscheidung, diese Technologien als Erfüllungsoptionen beizubehalten, spricht die klare Handschrift der Sicherung der Profitinteressen einzelner Wirtschaftsunternehmen und bedeutet am Ende vor allem ein erhebliches Risiko für fossile und umweltschädliche Lock-Ins für Verbraucher:innen gekoppelt an enorme Preisentwicklungen dieser Brennstoffe.

3. Neu hinzugekommene Erfüllungsoptionen zum Heizen mit Wasserstoff und H2-ready Heizungen bedeutet Lose-Lose Situation für die Wärme- und Energiewende

Die vergangenen Wochen und Monate haben gezeigt, dass die Debatte zur Einleitung der Wärmewende und den dafür oftmals notwendigen Heizungsaustausch zur großen Verunsicherung und Irritation sorgt. Die Auswirkungen des Einsatzes von ineffizientem und teurem Wasserstoff beispielsweise auf die Dekarbonisierungsherausforderungen anderer Sektoren oder Bindung von Kapital und Ressourcen auf den Erhalt fossiler Infrastruktur werden unterschätzt bzw. gar nicht berücksichtigt. Die Klimaauswirkungen des breiten Einsatzes von Wasserstoff (grün und blau) sind im GEG-Entwurf offensichtlich nicht berücksichtigt worden – aufgrund der deutlich geringeren Energiedichte sind im Falle einer Beimischung die resultierenden Minderungseffekte minimal und stehen im keinen Verhältnis zu den benötigten Energiemengen für die Produktion. Der Ansatz „Efficiency First“ wird durch diese neu hinzu gekommene Erfüllungsoption ins Absurde geführt.

Die im Gesetzesentwurf neu eröffnete Option auch sogenannte „H2-ready“-Heizungen in Verbindung mit Transformationsplänen für Gasnetze als alleinige Erfüllungsoption für die geplante 65%-EE-Vorgabe zuzulassen, birgt aus unserer Sicht ein finanzielles Risiko für Verbraucher:innen bzw. für Mieter:innen. Gleichzeitig würde die mit dem Gesetz beabsichtigte Klimaschutzwirkung konterkariert. Wir bitten Sie deshalb, dieser Erfüllungsoptionen keinen Platz im Gebäudeenergiegesetz einzuräumen.

Die Zulässigkeit von grünem Wasserstoff und anderen Grünen Gasen für die Erfüllung der neuen Heizungsvorgaben sollte an den tatsächlichen Betrieb der Heizungen mit diesen Brennstoffen gekoppelt sein. Eine reine Zertifizierung würde aufgrund der zumindest mittelfristig begrenzten Verfügbarkeit von erneuerbaren Gasen in der Praxis dazu führen, dass diese Geräte für die folgenden Jahrzehnte weiterhin fossil betrieben werden können.

Zudem sind aktuell am Markt verfügbare „H2-ready“-Heizungen nur für den Betrieb mit einer Beimischung von bis zu 20 % Wasserstoff geeignet – und nicht für eine Versorgung mit 100 % Wasserstoff. Damit ist eine Beimischung von Wasserstoff oder „Grünen Gasen“ in der Praxis faktisch

eine Transformationssackgasse, die innerhalb weniger Jahre einen erneuten Heizungsaustausch erfordern würde. Die damit verbundenen Folgekosten und Vertrauensverlust bei „getäuschten Verbraucher:innen“ darf aus unserer Sicht nicht unterschätzt werden. Die DUH lehnt einen breitflächigen Einsatz von Wasserstoff, seiner Derivate sowie auch andere „grüne“ Gase im Wärmebereich entschieden ab.

Die vergangenen Wochen und Monate haben gezeigt, dass die Debatte zur Einleitung der Wärmewende und den dafür oftmals notwendigen Heizungsaustausch zur großen Verunsicherung und Irritation sorgt. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, diese und auch kommende Novellierungen des GEG durch eine begleitende adäquate und zielgerichtete Kommunikationskampagne durchzuführen. Irreführungen und Desinformation dürfen nicht dafür sorgen, dass die Akzeptanz der Wärmewende in Gefahr gerät. Effizienz, Beschaffungs- und Betriebskosten sowie Verfügbarkeit der Optionen sollten dabei beispielsweise berücksichtigt werden. Diese gilt es bei energetischen Beratungsangeboten aufzugreifen. Verbraucher:innen dürfen nicht in die Irre geführt werden und mit Erfüllungsoptionen wie der H2-Ready Heizung auf klimapolitisch ungeeigneten Transformationspfad geschickt werden, der mit enormen Kostenrisiken für Endkund:innen einhergeht. Eine sozialgerechte Ausgestaltung der Fördermechanismen ist in diesem Zuge schleunigst anzustreben. Die Bundesregierung wird sich daran messen lassen, niemanden in der Wärmewende zurückgelassen wird. Ergänzend zum Förderrahmen sollten auch neue Finanzierungstools (etwa mit spezifischen Fokus auf einkommensschwache Haushalte) erarbeitet und in einem Stakeholderdialog diskutiert werden. Gerade Mietende werden durch bestimmte Erfüllungsoptionen vor gewaltige finanzielle Herausforderungen gestellt, die es zu vermeiden gilt.

4. Zahlreiche Ausnahmen und fehlende Zielgenauigkeit gefährden die Wirksamkeit und riskieren die Umsetzung einer sozial gerechten Wärmewende

Trotz des enormen Handlungsdrucks und der sich aktuell zuspitzenden Klima- und Energiekrise ist der Entwurf bereits jetzt geprägt von Ausnahmen und eröffnet zahlreiche Optionen für die Aufweichung der genannten Regelungen. Als Deutsche Umwelthilfe bewerten wir als kritisch, welche umfangreichen Ausnahmefälle und Übergangsfristen im aktuellen Entwurf etwa im Bereich von Mehrfamilienhäusern mit Gasetagenheizungen oder für Hauseigentümer:innen in bestimmten Altersgruppen ermöglicht wurden. Auch die überarbeitete Ausgestaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§102) stellt potenziell das Risiko dar die im Gesetz definierten Ziele in ihrer Wirksamkeit zu unterlaufen. Sowohl für die Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor aber vor allen Dingen für die langfristige Sicherung einer bezahlbaren Wärmeversorgung ist es essentiell zu vermeiden, pauschal die Möglichkeit für Ausnahmefälle vorzugeben, sondern im Gegenteil mit klar abgegrenzten Kriterien die Sozialverträglichkeit für spezifische Härtefälle sicherzustellen. Auch hier wird die herausgehobene Rolle von flankierenden Förder- und Unterstützungsprogrammen deutlich. Idealerweise werden Härtefälle also im Zuge einer entsprechenden Förderung adressiert und nicht bereits als Ausnahmeregelungen in die gesetzlichen Vorgaben integriert.

Die vorgelegten Berechnungen der Erfüllungsaufwände belegen, dass die Wärmewende sich langfristig auszahlt und daher Kosteneinsparungen für Bürger:innen, Wirtschaft und Verwaltung mit sich bringt.

Insgesamt ist die Wärmewende sozial gerecht. Gerade weil das Nichthandeln mit den größten finanziellen Risiken verbunden ist, müssen nun von der Politik entsprechende Rahmenbedingungen gesetzt werden, um insbesondere diejenigen in der Wärmewende zu unterstützen, die notwendige Investitionen nicht ohne Hilfe stemmen können. Die Belange von Bürger:innen mit geringem Einkommen und Vermögen müssen vollumfänglich berücksichtigt werden, um die sozialverträgliche Umsetzung und die Akzeptanz des Gesetzes sicherzustellen. Um die Wärmewende in der Breite zu beschleunigen, muss die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) den Einsatz besonders effizienter, emissionsarmer und nachhaltiger Technologien für alle Antragsteller:innen weiterhin fördern und wie angekündigt eine einkommens- und vermögensabhängige Ergänzung erhalten.

Gerade im Mietwohnbestand muss sichergestellt werden, dass Investitionen nicht ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln über die Modernisierungsumlage an Mieter:innen weitergeben werden. Das beschriebene Risiko von Preissprüngen bei der Wärmeversorgung etwa durch den Einsatz von „Grünen Gasen“ oder Wasserstoff, darf keinesfalls auf die Mieter:innen abgeschoben werden. Daher unterstützen wir ausdrücklich eine Mieterschutzklausel in Bezug auf die Begrenzung der Mehrkosten bei der Erfüllung des 65%-Erneuerbaren-Gebots. Auch die Umlagefähigkeit der anfallenden Kosten auf Mieter:innen für Maßnahmen, die nicht mit dem Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes vereinbar sind, sollte bestmöglich begrenzt werden. In diesem Sinne würde der erneute Einbau einer Öl- und Gasheizung als Instandsetzungsmaßnahme eingestuft werden. Dadurch würde diese Maßnahme im System der Modernisierungsumlage nicht mehr umlagefähig sein.

Besonders im vermieteten Bereich sollten Gebäudeeigentümer verpflichtet werden, günstigere Wärmepumpenstrompreis-Verträge abzuschließen, um die sozialgerechte Wärmewende zu stärken. Über die Novellierung des GEG hinaus sollte die Bundesregierung Entlastungen für Wärmepumpenstrompreise einführen und z.B. über die Senkung von Mehrwertsteuer, Netzentgelten und Stromsteuer beraten. Die aktuellen Strompreise für Wärmepumpen sind nach wie vor auf ein vor allem fossiles System ausgelegt und passen damit nicht in ein überwiegend auf erneuerbaren Energien basierendes Stromsystem. Es muss dauerhaft sichergestellt werden, dass die Strompreise für Wärmepumpen unabhängiger von fossilen Strompreissteigerungen werden.

5. Es wurde die Chance verpasst, den ganzen Lebenszyklus von Gebäuden zu adressieren

Um einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, ist es notwendig, die Treibhausgas-Emissionen von Gebäuden entlang des gesamten Lebenszyklus zu messen und zu begrenzen. Der aktuelle Referentenentwurf zum Gebäudeenergiegesetz fokussiert weiterhin ausschließlich auf Energie- und Treibhausgaseinsparungen in der Nutzungsphase von Gebäuden und greift damit zu kurz. Die Anforderungen an den Gebäudebetrieb sowie an die Gebäudehülle müssen mit Lebenszyklus-THG-Grenzwerten für Gebäude ergänzt werden, welche ab 2025 effektiv sein müssen. Ein Lebenszyklus-orientiertes Anforderungsniveau muss sich daher spätestens 2023 im Gebäudeenergiegesetz abbilden, um genug Vorbereitungszeit und Planungssicherheit für am Baugeschehen Beteiligte zu schaffen.

II. Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Einzelnen

§ 4a Blauer Wasserstoff

Blauer Wasserstoff ist fossiler Wasserstoff. Die Abscheideraten von Carbon-Capture-and-Storage-Anlagen (CCS) sind unzureichend und die Technologie ist energieintensiv. Der Einsatz von blauem Wasserstoff als Brennstoff kann bei Betrachtung des gesamten Lebenszyklus sogar schlechter sein als Erdgas.¹ Erdgas und Wasserstoff unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Brenneigenschaften so sehr, dass sie sich nicht einfach gegeneinander austauschen lassen. Eine wenig beachtete Problematik entsteht durch den Umstand, dass Wasserstoff eine deutlich geringere Energiedichte aufweist als Erdgas. Eine Beimischung hat deshalb einen erhöhten Verbrauch zur Wärmeerzeugung zur Folge, wodurch die eingesparten Emissionen proportional geringer ausfallen. So würde beispielsweise eine 20%-Beimischung von Wasserstoff nur zu ca. 7% CO₂-Einsparung führen.

Der GEG-Entwurf sieht die Vorgabe einer Wasserstoffbeimischung von 65% Wasserstoff in 2035 vor. Der energetische Anteil des beigemischten Wasserstoffs würde aufgrund der unterschiedlichen physikalischen Eigenschaften allerdings nur 38,6% betragen. Im Fall von Grünem Wasserstoff würde dies dann auch der potenziellen CO₂-Minderung entsprechen. Im Fall von Blauem Wasserstoff würde die tatsächliche CO₂-Minderung bei einer Beimischung von 65% dadurch letztendlich nur 27% entsprechen. Vor diesem Hintergrund sehen wir den Grundsatz einer 65% Erneuerbaren-Vorgabe durch eine Beimischung nicht erfüllt.

Der Einsatz von blauem Wasserstoff führt nicht zum Hochlauf bei grünem Wasserstoff, ohne kontraproduktive Entwicklungen zu verursachen, die dem Klimaschutz im Wege stehen. Die Produktion von blauem Wasserstoff führt zu neuen Infrastrukturen wie neuen Gasförderstätten und CCS, die für die Produktion von grünem Wasserstoff nicht benötigt werden und stattdessen sogar Kapital und Ressourcen beanspruchen, die im Klimaschutz dann fehlen. Die deutsche Nachfrage nach norwegischem Wasserstoff aus Erdgas (mit CCS) treibt die Ausbaupläne der norwegischen Regierung nach neuen Gasförderstätten in der Arktis aktiv voran. Anstatt aus Erdgas auszusteigen, werden also noch neue Bohrstätten offshore geschaffen.

§ 60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt die Verpflichtung zur Betriebsprüfung von Wärmepumpen. Diese Vorgabe sollte allerdings auf alle Gebäude mit mehreren Wohnungen ausgeweitet werden, unabhängig davon, ob diese von Mieter:innen oder Eigentümer:innen bewohnt werden. Das Monitoring von Wärmepumpen in Mehrfamilienhäusern ist unabdingbar für den effizienten Betrieb und oft fehlt es in Wohnungseigentümer:innengemeinschaften und Hausverwaltungen an der notwendigen Expertise und/oder Zugang zu den Daten, um Fehler in der Heizungsanlage frühzeitig zu bemerken. Daraus können für die Bewohner:innen vermeidbar hohe Kosten resultieren.

¹ Siehe <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/ese3.956>

Außerdem sollten diese Betriebsoptimierungen nicht nur einmalig, sondern regelmäßig verpflichtender Teil der ohnehin stattfindenden Kehr- und Überprüfungstätigkeiten, wie den Feuerstättenschauen sein. Somit sind sie als durch Bezirksschornsteinfeger zu überprüfende Punkte in die Kehr- und Überprüfungsordnung aufzunehmen. Neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen zur Betriebsoptimierung von Heizungsanlagen sollten auch für die Gebäudehülle Nachrüstpflichten mindestens zur Umsetzung geringinvestiver Wärmeschutzmaßnahmen greifen.

§ 71 Anforderungen an Heizungsanlagen

Die Deutsche Umwelthilfe lehnt die Gleichsetzung der Erfüllungsoptionen ab und fordert eine klare Priorisierung der eingesetzten erneuerbaren Wärmetechnologien, um den Einsatz von Biomasse, grünem Wasserstoff oder anderen grünen Gasen einzuschränken und den notwendigen Markthochlauf der Wärmepumpe und die verstärkte Nutzung von Wärmenetzen zu unterstützen. Für die Umsetzung in der Praxis sind klar definierte Kriterien unabdingbar, anhand derer die Sachkundigen ihre Entscheidungen für oder gegen die Erfüllungsoptionen treffen. Gerade für den Fall, dass der energetische Zustand von Gebäuden und die benötigte Vorlauftemperatur den Einsatz von Wärmepumpen erschweren oder ineffizient gestalten, müssen zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für Gebäudeeigentümer:innen greifen. Dazu zählen neben spezifischen Fördertöpfen für Effizienzsteigerungen der Gebäude vor allem auch Beratungsangebote wie der individuellen Sanierungsfahrplan.

§ 71a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation

Die geforderten Messeinrichtungen erfassen lediglich die Wärmebereitstellung im Gebäude und die Effizienz innerhalb des Gebäudes. Für einen fairen Vergleich zwischen Einzelheizungen und Wärmenetzen, muss auch die Effizienz des Wärmenetzes erfasst werden. An gegebener Stelle muss daher auch die Vorgabe gesetzt werden, die Wärmemengen, die in ein Wärmenetz eingespeist werden, mit genormten Messeinrichtungen zu erfassen. Zusammen mit den Wärmemengen an den Hausübergabestationen, können so die Verluste im Netz ermittelt werden.

§71b: Anforderungen bei Anschluss an ein Wärmenetz und Pflichten für Wärmenetzbetreiber

Anschluss an ein neues Wärmenetz

Wir begrüßen grundsätzlich, dass für alle neuen Hausübergabestationen ab 1.1.2024 gilt, dass mindestens 65% der Wärme erneuerbar oder nicht vermeidbare Abwärme sein muss.

Die Erfüllung des 65%-Kriteriums muss für Kund:innen und Behörden allerdings transparent nachvollziehbar sein. Eine Bestätigung durch den Wärmenetzbetreiber ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Leider gibt es bei dem Wärmequellenmix von Wärmenetzen noch erhebliche Transparenzdefizite. Primärenergiefaktoren, Netzverluste, Brennstoffeinsatz und Preise sind bei Wärmenetzen generell kaum bzw. nur schwer nachvollziehbar. Die in ein Wärmenetz eingespeiste

Wärmemenge wird zum Teil nicht einmal gemessen (vgl. Hinweis zu §71a). Für eine unabhängige Kontrolle des 65%-Kriteriums bei Wärmenetzen, muss dringend für deutlich mehr Transparenzvorgaben gesorgt werden, auch um Verbraucher:innen eine fundierte Entscheidung zwischen den Alternativen zu ermöglichen.

Auch bei neuen Wärmenetzen muss die vollständige Dekarbonisierung sichergestellt werden. Sie kann und muss hier sogar frühzeitiger erfolgen - bis spätestens 31. Dezember 2039. Deshalb müssen auch Betreiber:innen eines neuen Wärmenetzes einen Transformationsplan vorlegen, der detailliert darlegt, wie eine schrittweise Umstellung der Wärmeversorgung bis zur vollständigen Dekarbonisierung erfolgt.

Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz

Im Sinne eines zügigen Ausbaus von Wärmenetzen finden wir es nachvollziehbar, den Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz übergangsweise pauschal als Erfüllungsoption für das 65%-Kriterium gelten zu lassen. Wir begrüßen zudem die Notwendigkeit, einen Transformationsplan für das Wärmenetz vorlegen zu müssen. Die Frist bis Ende 2026 erscheint uns jedoch zu lang, wenn 2030 bereits 50 % der Wärme erneuerbar sein sollen. Die Transformationspläne sollten bis spätestens Ende 2024 vorliegen. Für den Fall, dass der Transformationsplan die Ziele für EE-Wärme bzw. Abwärme nicht erfüllt, ist eine bloße "Begründung" (§71b Abs. 2) aus Sicht der DUH vollkommen unzureichend. Dies muss deutlich nachgeschärft und eindeutige Kriterien für akzeptierte Begründungen formuliert werden. Ansonsten muss der gesamte Satz "*Sieht der Transformationsplan einen geringeren Anteil an erneuerbarer Wärme und unvermeidbarer Abwärme vor, ist diese Abweichung zu begründen.*" (§71b Abs. 2) ersatzlos gestrichen werden.

Ineffiziente Technologien nur in Ausnahmefällen in Transformationsplänen

Wie auch bei den Einzelheizungen halten wir eine bedingungslose Technologieoffenheit für die Bereitstellung erneuerbarer Wärme in Wärmenetzen für falsch. Wärmenetze müssen im Wesentlichen Solarthermie, Geothermie, Ab- und Umweltwärme nutzen sowie erneuerbaren Strom. Da grüne Gase wie grüner Wasserstoff oder Biomethan sowie Biomasse vergleichsweise ineffizient sind, müssen diese die Ausnahme sein und kommen nur im Ausnahmefall in Frage, wenn keine energetisch und ökologisch günstigeren Lösungen zur Verfügung stehen. Auch die verfügbaren Gesamtmengen dieser Energieträger sind zu beachten. Es braucht klare Vorgaben für die Wärmenetzbetreiber, welche Erzeugungstechnologien welche Rolle im Wärmenetz übernehmen können.

Verbindlichkeit der Transformationspläne sicherstellen

Es fehlt jegliche Verbindlichkeit für die Umsetzung der Transformationspläne. Auch anderweitig wurde bisher kein EE-Wärme-Ziel für Wärmenetze gesetzlich verabschiedet. Die Wärmenetz-Kund:innen haben damit keine Garantie, dass die Pläne auch umgesetzt werden; die zukünftige Erfüllung des 65%-Kriteriums bzw. die vollständige Dekarbonisierung wird weder kontrolliert noch bei Nichterfüllung geahndet. Das Gesetz muss hier dringend nachgebessert und Verbindlichkeit garantiert werden.

§ 71d Anforderungen an die Nutzung von Stromdirektheizungen

Hier muss sichergestellt werden, dass diese Erfüllungsoption in der Praxis nur in absolut hocheffizienten Gebäude (idealerweise Passivhausstandard) zum Einsatz kommt.

In energetisch ineffizienten Gebäuden können sich Stromdirektheizungen schnell zu einer Kostenfalle entwickeln. Um dem vorzubeugen, sind strenge Anforderungen an den Wärmeschutz daher sinnvoll. Über die potenziellen finanziellen Risiken des Einsatzes von Stromdirektheizungen sollte in der Energieberatung transparent informiert werden.

Im Zuge des Mieterschutzes und der zu befürchtenden Kostenfallen sowie der negativen Auswirkungen auf die Akzeptanz der Maßnahmen zur Wärmewende ist die Ausnahme nach § 71d Abs. 4 eindeutig abzulehnen. Es erscheint nicht schlüssig, warum vermietete Gebäude mit unter sechs Wohneinheiten von den Anforderungen beim Wärmeschutz ausgenommen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Stromdirektheizungen in Wohngebäuden mit weniger als sechs Wohneinheiten als vorherrschenden Technologie eingesetzt werden, worunter Mietende unter Umständen sehr hohe Verbrauchskosten zu tragen haben. Die erwähnten Ausnahmen bei Gebäuden mit weniger als sechs Wohneinheiten sind zu streichen.

§71f Nutzung von Biomasse und Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate

Biogas und Biomethan sind teuer und knapp verfügbar Brennstoffe und stellen daher keine breitenanwendungstaugliche Heizungsoption dar. Es sollte ausschließlich in klar definierten Ausnahmefällen als Heizungsoption für Bestandsgebäude gelten, wenn Wärme als Koppelprodukt bei der flexiblen Stromerzeugung anfällt. Auch Biomethan ist nur im geringen Umfang verfügbar, von gegenwärtig ca. 9.000 Biogasanlagen bereiten nur ca. 240 Anlagen das Biogas zu Biomethan auf. Dies entspricht lediglich einem Prozent des aktuellen Erdgasverbrauchs. Eine große Ausweitung dessen ist unrealistisch, da dafür enorme Flächen und Mengen an Substraten benötigt werden.

Als Kriterium für den Einsatz in Ausnahmefälle sollte unter anderem gelten, dass entsprechende Biogas- und Biomethananlagen mit nachhaltigen Substraten betrieben werden. Solche Substrate sind aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe stofflich nicht verwendbare Rest- und Abfallstoffe. Deren Verfügbarkeit ist stark begrenzt und zeitlichen Schwankungen unterworfen. Laut dem Umweltbundesamt reicht die Mobilisierung aller verbleibenden Rest- und Abfallstoffmengen nicht aus, um die aus nachwachsenden Rohstoffen wie Mais gewonnene Energie vollständig zu ersetzen. In jedem Fall sollte sowohl für Biogas-/Biomethan-Bestandsanlagen als auch Neuanlagen ein regressiver Maisdeckel nach dem Vorbild des EEG unter § 71h vermerkt sein (siehe EEG § 39i). So wird verhindert, dass der flächenintensive Anbau von Mais oder Getreidekorn zur Energieproduktion in Zeiten einer Nahrungsmittelkrise weiter zunimmt und Flächen belegt werden, auf denen PV-Anlagen 40-mal mehr Energie erzeugen könnten. Im Ausland eingespeistes Biogas oder Biomethan sollte unter keinen Umständen angerechnet werden, da die Nachhaltigkeit dessen kaum zu gewährleisten ist.

§ 71g Nutzung von fester Biomasse

In seiner Eröffnungsbilanz hat Wirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck auf die Konkurrenz der energetischen Biomassenutzung zur stofflichen Nutzung und zur im Klimaschutzgesetz verankerten Stärkung der natürlichen Senken hingewiesen. Um diese Zielkonflikte aufzulösen, hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag eine „nachhaltige Biomassestrategie“ angekündigt, die gegenwärtig erarbeitet wird. In den Eckpunkten dazu heißt es, die Biomasse ist *„innerhalb ihrer nachhaltigen Potenzialgrenzen einzusetzen, in den effizientesten Anwendungsbereichen entsprechend der Kaskaden- und Mehrfachnutzung mit dem Vorrang einer stofflichen vor der energetischen Nutzung“*. Des Weiteren *„sollte stets die langfristig effizienteste Dekarbonisierungsoption gewählt werden“*. Dies seien in der Regel *„die elektrischen bzw. strombasierten Technologien“*. Der nun vorgestellte Referentenentwurf zum 65%-Ziel steht im krassen Widerspruch zu diesen Grundsätzen, weil er den ineffizienten und unkontrollierten Einbau von neuen Biomasseheizungen in Bestandsgebäuden stark anreizt.

Als Energieträger wird bei fester Biomasse hauptsächlich Holz eingesetzt. Schon heute wird ein Drittel der Holzernte direkt energetisch genutzt, seit 1990 hat sich die Menge an Holz für die Erzeugung von Strom und Wärme mehr als verdreifacht. Der im aktuellen GEG-Entwurf vorgesehene Anreiz zum Einbau von weiteren Biomasseheizungen wird die Nachfrage nach Holz zur energetischen Nutzung enorm steigern und nimm somit eine fahrlässige Übernutzung der Wälder billigend in Kauf, obwohl dies zu mehr CO₂-Emissionen durch mehr Verbrennung, einer Verringerung der Speicherfähigkeit natürlicher Kohlenstoffsinken, der Schwächung unserer Ökosysteme und mehr Luftverschmutzung führt. Die Deutsche Umwelthilfe warnt eindringlich vor der Schaffung solch eines gesundheits-, umwelt- und klimaschädlichen Lock-ins und verweist auf das Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur *Gebäudestrategie Klimaneutralität 2045*. Dort wird empfohlen, Biomasse im Gebäudesektor nur dann einzusetzen, *„wenn ein Anschluss an ein Wärmenetz nicht möglich und/oder die Absenkung der Heizkreistemperaturen zur Einbindung anderer erneuerbarer Energien, insbesondere Wärmepumpen, technisch nicht umsetzbar ist.“* Die Deutsche Umwelthilfe unterstützt diese Empfehlungen und fordert die Umsetzung aller im Gutachten beschriebenen Instrumente für das GEG ein. Diese lauten:

- Verbot von Biomasse im Neubau (im aktuellen Entwurf bereits enthalten)
- Fokussierung auf „Problemgebäude“ durch Nebenanforderungen an die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomasse und die Kombination z.B. mit einer Solarthermie-Anlage
- Betriebsverbote alter Biomasseheizungen
- Anpassung der 1. BImSchV: Strengere Emissionsgrenzwerte für Bestandsanlagen

Entsprechend sollte feste Biomasse in § 71g nicht als Erfüllungsoption auf einer Ebene festgelegt werden. Stattdessen braucht es Erfüllungsoptionen mit Stufenverhältnis, sodass der Einsatz von Biomasse zur Gebäudewärmebereitstellung nur nachrangig ermöglicht wird. Dabei muss sichergestellt werden, dass alle verfügbaren nachhaltigen Alternativen inklusive vorausgehender

Effizienzmaßnahmen ausgeschöpft werden. Als nachrangige Option sollte Biomasse nur zur Abdeckung von Leistungsspitzen bei Wärmenetzen mit wenigen Betriebsstunden in der Spitzenlast oder in verpflichtender Kombination mit Solarthermie oder PV-Anlagen und Pufferspeichern bei Bestandsgebäuden – nicht jedoch im Neubau – eingesetzt werden. Es ist somit auch nicht nachvollziehbar, warum es bei automatisch beschickten Biomasseöfen – im Gegensatz zur BEG – nicht erforderlich ist, Wasser als Wärmeträger zu verwenden (BEG: nur Pelletöfen mit Pufferspeicher).

Zudem muss bei der energetischen Nutzung gewährleistet sein, dass die Biomasse langfristig aus regionalen und nachhaltigen Quellen bezogen werden kann und diese verfügbaren Mengen von nachhaltiger Biomasse nicht überschritten werden. Solche Quellen sind aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe nicht mehr stofflich verwertbare organische Reststoffe wie zum Beispiel unvermeidbare Bioabfälle und Sägenebenprodukte. Der Einsatz von Waldholz (Primärholz/Stammholz) oder importierter Biomasse ist dagegen nicht nachhaltig und sollte ausgeschlossen werden.

In der Gebäudewärme wird Stammholz insbesondere in Einzelraumfeuerungsanlagen genutzt. In Haushalten und im GHD-Bereich wurde die Wärme aus fester Biomasse im Jahr 2020 mehrheitlich in Einzelraumfeuerungsanlagen bereitgestellt. Diese werden häufig als Zusatzheizung verwendet. Sieht das GEG keine Vorgaben für diese Anlagen vor, besteht die Gefahr, dass statt der Heizungsanlage, die eigentlich der Erfüllung des 65%-Ziels dient, Einzelraumfeuerungsanlagen in beträchtlichem Umfang eingesetzt werden. Daher muss im GEG dafür gesorgt werden, dass die Nutzung von fester Biomasse in Einzelraumfeuerungsanlagen nicht durch eine Anrechnung bei der Pflichterfüllung nach Absatz 1 (§ 71) angereizt wird und zudem deutlich strengere (Emissions-)Anforderungen eingeführt werden (siehe unten).

Um die Luftschadstoffbelastung zu senken, muss die Bundesregierung sicherstellen, dass nur Biomasseheizungen eine Erfüllungsoption für das 65%-Ziel darstellen, die mit wirksamer Emissionsminderungstechnik ausgestattet sind – hierzu zählt insbesondere eine Abgasreinigung mittels Staub-/Partikelabscheider. Um dies zu erreichen, sind folgende Anforderungen notwendig:

- Biomassekessel: Emissionsgrenzwert für Staubmasse von $2,5 \text{ mg/m}^3$, analog zu den seit Januar 2023 geltenden Kriterien in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), inklusive ergänzender Vorgaben für den Einsatz von nachgeschalteten Partikelabscheidern (Betriebsstundenzähler und automatische Abreinigung).
- Biomasseöfen (auch jenseits der Erfüllungsoption des 65%-Ziels, wenn diese als Zusatzheizung im Gebäude genutzt werden): Anforderungen des Umweltzeichens DE-UZ 212 (Blauer Engel für Kaminöfen) bzw. verpflichtende Ausstattung mit Partikelabscheider (inkl. Betriebsstundenzähler), automatisierter Luftregelung und Katalysator.
- Mittelfristig: Einführung eines ergänzenden strengen Partikelanzahlgrenzwerts für Kleinfeuerungsanlagen, in denen Biomasse verbrannt wird.

§71j Übergangsfristen bei Anschlüssen an Wärmenetze

Wärmenetze können nicht von heute auf morgen gebaut werden. Insofern sind Übergangsfristen nachvollziehbar. Andererseits dürfen diese nicht dazu führen, dass noch unnötig lange fossile

Heizungen betrieben werden. Bei §71j ist unklar, auf welchen Anwendungsfall er sich bezieht: Auf Heizungshavarien? Auf die verspätete Fertigstellung eines Wärmenetzes in einem Neubaugebiet? Warum sollte jemand sonst vorübergehend eine neue Heizung einbauen, wenn bereits die Aussicht auf einen Wärmenetzanschluss besteht? Der Anwendungsfall sollte spezifiziert werden, auch um die Häufigkeit seines Auftretens abschätzen zu können.

Das Gebäude, für das die Übergangsfrist gewährt wird, soll laut Gesetzentwurf innerhalb von zehn Jahren, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 2035, über das Wärmenetz versorgt werden. Dies bedeutet, dass anfangs ausgesprochen viel Zeit für die Fertigstellung des Netzes gegeben wird (10 Jahre), diese Zeitspanne aber immer kürzer wird. Womit wird dies begründet? Und was passiert nach 2035?

Es ist positiv, dass Konsequenzen bei Nichterfüllung des Vertrages seitens des Wärmenetzbetreibers formuliert werden. Allerdings wünschen wir uns auch hier Klarstellung:

- Bedeutet 4. (3), dass die fossile Heizung, die für die Übergangsfrist eingebaut wurde, innerhalb eines Jahres durch eine andere Heizung, die das 65% Kriterium erfüllt, ersetzt werden muss? Für diesen Fall wäre eine gewisse Entschädigung seitens des Wärmenetzbetreibers verständlich.
- Welcher Schaden aber ist dem Heizungseigentümer bei 4. (2) entstanden?

§71j scheint aus Sicht der DUH insgesamt noch überarbeitungsbedürftig. Übergangsfristen können für definierte Anwendungsfälle gewährt werden. Die Übergangsfristen sollten so formuliert werden, dass sie weder ein Schlupfloch für den jahrelangen Weiterbetrieb von fossilen Heizungen sind noch Wärmenetzbetreiber davon abgeschreckt werden, Wärmenetze auszubauen.

§71k Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können

Der direkte Einsatz von grünem Wasserstoff, Biomethan und grünen Gasen spielt in absehbarer Zeit und sicherlich bis 2030 für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors keine Rolle. Weder werden grüne Gase in ausreichender Menge verfügbar sein, noch werden notwendige technische Anpassungen an Gasnetz und Heizgeräten vorgenommen sein. Demgegenüber stehen bewährte Technologien, die sofort verfügbar sind.

Grüner und blauer Wasserstoff und andere strombasierte synthetische Brennstoffe sind auf absehbare Zeit knappe und teure Energieträger, welche mit hohen Umwandlungsverlusten bei der Erzeugung und Nutzung einhergehen. Ihr Einsatz sollte daher auf die Anwendungen begrenzt werden, in denen eine direkte Elektrifizierung zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Der direkte Einsatz von Grünen Gasen im Wärmemarkt hingegen droht aufgrund von Nutzungskonkurrenzen die Dekarbonisierung wichtiger Industrien zu verschleppen.

Statt auf die konsequente Steigerung der Energieeffizienz und die Elektrifizierung der Wärmeversorgung oder grüne Fernwärme zu setzen, birgt die Erreichung der Klimaziele im Gebäude mittels Wasserstoff und anderer Grüner Gase eine Reihe von Risiken. Die erneuerbare Energiemenge

zur Bereitstellung von Niedertemperaturwärme mit Wasserstoff ist um 500 bis 600% höher gegenüber dem Einsatz von Wärmepumpen.

Aufgrund langer Investitionszeiträume und der notwendigen Infrastrukturentscheidungen in der Wärmeversorgung müssen fossile Lock-In Effekte auf jeden Fall vermieden werden. Hier ist es entscheidend, welche Technologien mit dem Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes in Einklang stehen. Vor diesem Hintergrund ist jeder Einbau eines fossilen Wärmeerzeugers (wie eine H₂-Ready-Gasheizung) als Stranded Asset zu bewerten.

Heizen mit Wasserstoff ist Energieverschwendung, die man sich in einem Energiesystem auf Basis 100% Erneuerbarer Energien schlicht nicht leisten kann. Darüber hinaus ist Heizen mit Wasserstoff teuer und nicht zumutbar für Verbraucher*innen.²

Blauer und grüner Wasserstoff sind im aktuellen Entwurf gleichstellt. Die Nutzung blauen Wasserstoffs in der Gebäudedekarbonisierung konterkariert die Klimaschutzwirkung des Gesetzes und kann zu fossilen Lock-Ins sorgen, wenn dies zu Erfüllung der Vorgabe der Wärmenetzbetreiber. Aus genannten Gründen fordern wir, blauen – und damit emissionsreichen – Wasserstoff auszuschließen und den §71f wie ursprünglich vorgesehen auf die Nutzung grünen Wasserstoffs zu beschränken. Gerade in Zeiten, in denen Energieeffizienz und Einsparungen von Energie und Erdgas große gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Relevanz haben, ist die Zulassung von blauem Wasserstoff abzulehnen.

Grundsätzlich unterscheiden sich Erdgas und Wasserstoff hinsichtlich ihrer Brenneigenschaften so sehr, dass sie sich nicht einfach gegeneinander austauschen lassen. Eine wenig beachtete Problematik entsteht durch den Umstand, dass Wasserstoff eine deutlich geringere Energiedichte aufweist als Erdgas. Eine Beimischung hat deshalb einen erhöhten Verbrauch zur Wärmeerzeugung zur Folge, wodurch die eingesparten Emissionen proportional geringer ausfallen. So würde beispielsweise eine 20%-Beimischung von Wasserstoff nur zu ca. 7% CO₂-Einsparung führen.

Der GEG-Entwurf sieht die Vorgabe einer Wasserstoffbeimischung von 65% Wasserstoff in 2035 vor. Der energetische Anteil des beigemischten Wasserstoffs würde aufgrund der unterschiedlichen physikalischen Eigenschaften allerdings nur 38,6% betragen. Im Fall von Grünem Wasserstoff würde dies dann auch der potenziellen CO₂-Minderung entsprechen. Im Fall von Blauem Wasserstoff würde die tatsächliche CO₂-Minderung bei einer Beimischung von 65% dadurch letztendlich nur 27% entsprechen. Vor diesem Hintergrund sehen wir den Grundsatz einer 65% Erneuerbaren-Vorgabe durch eine Beimischung nicht erfüllt.

Während es bei Methanemissionen von Gasinfrastruktur mittlerweile unabhängig belegte Messwerte gibt, ist der Methanschluß im Heizungskeller noch wenig untersucht. Wasserstoff ist im Vergleich zu Methan noch flüchtiger, weil H₂ deutlich kleiner ist als CH₄. Gleichzeitig ist Wasserstoff explosiver als Erdgas. Wir sind der Ansicht, dass diese beiden Aspekte bei der Entscheidung (von Politik und Eigentümern) zum Einsatz von Wasserstoff beim Heizen nicht berücksichtigt wurden/werden. Wir

² In Großbritannien enthält ein aktuelles Pilotprojekt zum Heizen mit Wasserstoff ein Opt-Out für Endkund*innen, die weiterhin Erdgas nutzen möchten. Das führt dazu, dass dort eine Gasleitung und eine Wasserstoffleitung parallel betrieben werden, um Gebäude in einem Ort zu versorgen. Siehe <https://www.bbc.com/news/uk-england-merseyside-65119400>

bitten darum, beide Punkte zu berücksichtigen und ggü. Verbraucher:innen diese Risiken zu kommunizieren.

H2-ready als Label

Der Begriff H2-ready erweckt falsche Erwartungen und sollte keine Anwendung finden. Die DUH sieht allein in der Begrifflichkeit eine fatale Fehlentwicklung, die mit dem GEG nicht übernommen und perpetuiert werden sollte. Man kann willkürlich an jeden Begriff den Zusatz –ready anhängen, um eine theoretische Veränderung zu bezeichnen, die nicht Realität ist/wird. Theoretisch wäre zum Beispiel jeder Internetanschluss in Deutschland 5G-ready.

Für die Umstellung einer Anlage, eines Kraftwerks oder eines Terminals müssen über die einzelne Anlage hinaus so weitreichende Rahmenbedingungen erfüllt sein, damit sich die Readiness erfüllt. Der Zusatz –ready suggeriert (den Gebäudeeigentümer*innen) jedoch fälschlicherweise, dass lediglich Umbauten an der Anlage notwendig wären. Das GEG adressiert diesen Umstand zwar mit Bedingungen wie Transformationsplänen an Gasverteilnetzbetreiber. Jedoch ist das nicht ausreichend und verursacht zudem neue Lock-In Risiken.

Es ist zu betonen, dass unter Umständen weiterhin bis 2035 – also über zehn Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung – weiterhin klimaschädliches fossiles Erdgas verbrannt werden darf. Im Zuge dessen, dass der Gebäudebereich zum wiederholten Male die Emissionsziele gebrochen hat, mindert diese Vorgabe die Ambition des Gesetzes deutlich. Für Verbraucher:innen sehen wir die Gefahr, dass die Vorgabe u.a. aufgrund von steigenden CO₂-Preisen bis 2035 und auch aufgrund der erwartbar hohen Wasserstoffpreise sich zu einer Kostenfalle entwickelt. Diese Unsicherheiten sollten seitens der Bundesregierung, der Netzbetreiber sowie Fachbetriebe klar kommuniziert werden.

Transformationspläne

Es ist zwar korrekt, dass ein Brennstoffwechsel in der Heizung nicht ohne eine Umstellung im Verteilnetz möglich ist. Hypothetisch braucht es für Wasserstoffheizungen netzliche sowie politische Rahmenbedingungen. Allerdings ist das GEG nicht der geeignete Ort, um Netzumstellungsvorgaben für Gasverteilnetzbetreiber zu verankern. Derartige Vorgaben gehören in das EnWG und damit in regulierte Netzplanungsprozesse. Der Entwurf des GEG enthält noch nicht einmal einen Verweis auf das EnWG. Dadurch entsteht die Gefahr, dass Gasverteilnetzbetreiber über das GEG und somit an der Netzregulierung und -planung vorbei die Genehmigung zur Umstellung auf Wasserstoff erhalten.

Unabhängig davon hat die DUH starke Bedenken bei der Umstellung von Gasverteilnetzen, die primär Gebäudewärme liefern, auf (anteilig) Wasserstoff. Ein Wasserstoff-Lock-In ist auch nicht besser als ein Erdgas-Lock-In. Insofern beurteilen wir auch die derzeitige Initiative H2vorOrt mit dem Gasnetzgebietstransformationsplan äußerst kritisch und als nicht mit der Klimaneutralität vereinbar.

Haftung Gasverteilnetzbetreiber

Die Absicherung, dass Gasverteilnetzbetreiber für das Verfehlen der Umstellung auf Wasserstoff haften, indem sie beispielsweise die nachträgliche Gebäude- und Heizungssanierung (Wärmepumpe) für Eigentümer*innen bezahlen, halten wir für leere Worte. Es ist absehbar, dass Verbraucher*innen, die auf eine H2-ready Heizung setzen, bei späterer Nicht-Umstellung ihres Netzes leer ausgehen, selbst

wenn sie den Rechtsweg beschreiten würden. Diese Situation darf gar nicht erst entstehen, in dem man auf H2-ready Einstufungen von Gasheizungen verzichtet.

§ 71l Übergangsfristen bei Etagenheizungen und Einzelraumfeuerungsanlagen

Der DUH erkennt, dass aufgrund der besonderen Struktur bei Etagenheizungen gewissen Übergangsfristen zu gewähren sind, um die 65-Prozent-Vorgabe zu erfüllen. Die vorgeschlagenen Übergangsfristen von bis zu 14 Jahren sind jedoch nicht mit dem Ziel der Gesetzesänderung vereinbar. Wir fordern die Beteiligten Entscheidungsträger:innen auf, diese Übergangszeit deutlich zu reduzieren.

§71o Regelungen zum Schutz von Mietern

Wir begrüßen die Voraussetzung eines Nachweises einer Mindestjahresarbeitszahl für Wärmepumpen für die Geltendmachung der Modernisierungsumlage. Allerdings fordert die Deutsche Umwelthilfe, dass diese Mindestjahresarbeitszahl auf drei angehoben wird, um den Schutz von Mieter:innen weiter zu stärken. Auch für die Basisförderung der Bundesförderung Effiziente Gebäude müssen Luft-Wasser-Wärmepumpen bereits eine Jahresarbeitszahl von 3,5 und Sole-Wasser- bzw. Wasser-Wasser-Wärmepumpen bereits eine Jahresarbeitszahl von 3,8 nachweisen, damit sie "tatsächlich einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten". Dieser Anspruch sollte auch für gesetzliche Vorgaben gelten.

Die Regelung nach § 71o Abs. 1 zum Schutz von Mietenden bei hohen Preisentwicklungen biogener oder auf Wasserstoffbasierender Heiztechnologien sind sinnvoll und zu begrüßen. Es gilt mindestens stichpunktartig zu überprüfen, dass diese Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Regelung sind die für Mietende entstandenen Extrakosten seitens des Vermietenden zurückzuerstatten. § 71o Abs. 1 sollte dahingehend erweitert werden, dass die Vorkehrungen zum Mieterschutz auch bei sogenannten „H2-ready“-Heizungen nach § 71k greifen, damit sichergestellt werden kann, dass auch hier Kostensteigerungen bei Mietenden verhindert werden (etwa bei steigenden Erdgaskosten, das nach § 71k noch bis 2035 zur Wärmeerzeugung genutzt werden kann).

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an

Elisabeth Staudt | Senior Expert | Energie & Klimaschutz
Deutsche Umwelthilfe e.V. | Bundesgeschäftsstelle Berlin | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 2400867-924 | Mobil: +49 160 9218-8880 | E-Mail: staudt@duh.de